

3.2 SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

(SchO)

Alle Personenbezeichnungen (Spieler, Betreuer usw.) in dieser Ordnung sind geschlechtsneutral gemeint und beinhalten sowohl die weibliche als auch die männliche Form, soweit nicht ausdrücklich eine geschlechtsspezifische Unterscheidung aufgeführt ist.

1. Schiedsgericht

- 1.1 Das Schiedsgericht besteht mindestens aus einem Oberschiedsrichter und zwei Schiedsrichtern, möglichst aus drei verschiedenen Nationen bei internationalen Turnieren oder drei verschiedenen Minigolfvereinen bei nationalen Turnieren. Bei mehreren Turniergruppen sind weitere Schiedsgerichte zu bilden.
- 1.2 Mitglieder des Schiedsgerichts müssen sich bei der Ausübung ihrer Funktion auf der Wettkampfanlage absolut neutral verhalten.
- 1.3 Soweit möglich, sollen Mitglieder des Schiedsgerichts nicht aktiv als Spieler oder Betreuer am Wettkampf teilnehmen. Bei Welt- und Kontinentalmeisterschaften, Nationen Cups oder dem Europa Cup dürfen Oberschiedsrichter und Schiedsrichter nicht aktiv als Spieler oder Betreuer am Turnier teilnehmen.
- 1.4 Das Schiedsgericht muss deutlich erkennbar sein. Außerdem muss eine Schiedsrichterliste an der offiziellen Anzeigentafel veröffentlicht werden.
- 1.5 Mitglieder des Schiedsgerichts können alle Entscheidungen in Regel- und Ordnungsfragen treffen, soweit diese nicht anderen Gremien vorbehalten sind. Sie sind berechtigt, Strafen wie in diesen Regeln festgelegt zu verhängen. Sie haben ihre Entscheidungen schnell und bestimmt zu treffen. In Zweifelsfällen oder bei Befangenheit ist der Oberschiedsrichter hinzuzuziehen.
- 1.6 Im Falle einer Unstimmigkeit über einen Vorfall sind vor einer Entscheidung alle Spieler der betreffenden Spielergruppe zu befragen. Weitere Zeugen können ebenfalls befragt werden, die Entscheidung ist jedoch allein durch die Schiedsrichter zu treffen.
- 1.7 Während des Turniers sollen sich jederzeit mindestens zwei Mitglieder des Schiedsgerichts auf der Anlage aufhalten und das Turnier überwachen (während Welt- und Kontinentalmeisterschaften, Nationen Cups und dem Europa Cup müssen sich zwei Mitglieder auf der Anlage aufhalten). Bemerkt ein Mitglied des Schiedsgerichts einen Verstoß, hat es unverzüglich einzugreifen.
- 1.8 Der Oberschiedsrichter muss spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn anwesend sein. Die übrigen Schiedsrichter haben den Anweisungen des Oberschiedsrichters zu folgen. Das Schiedsgericht hat seine Aufgaben 30 Minuten nach Spielende oder nach abschließender Entscheidung über Proteste beendet.

- 1.9** Der Oberschiedsrichter überwacht den gesamten Wettbewerb. Er kann eingreifen, wenn er es für erforderlich hält. Er führt den Vorsitz bei allen Beratungen des Schiedsgerichts. Er ist allein zuständig für folgende Aufgaben und Entscheidungen:
- Vor Spielbeginn sind verschmutzte Bahnen säubern zu lassen. Es sind sehr strenge Maßstäbe anzulegen. Bahnen und Hindernisse sollen soweit wie möglich trocken sein. In den Ziellöchern stehendes Wasser muss entfernt werden.
 - Bewegliche Hindernisse müssen sich an ihrem richtigen Platz innerhalb der Markierungen befinden. Beinhaltet eine Bahn ein Netz, muss überprüft werden, ob es ordnungsgemäß angebracht ist und ob es keine unsachgemäßen Löcher aufweist.
 - Abschlagfelder, Ablege- und Grenzlinien müssen vollständig und klar erkennbar sein.
 - Mängel müssen sofort beseitigt werden, wobei die Turnierleitung bei Bedarf zur Unterstützung heranzuziehen ist. Unzulässige Markierungen auf oder unmittelbar neben den Bahnen sind zu entfernen oder unkenntlich zu machen.
 - Es ist zu überprüfen, ob alle notwendigen und vorgeschriebenen Aushänge vorhanden sind.
 - Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen ist zu entscheiden, ob und wann das Turnier beginnen soll.
 - Entscheidungen über allgemeine Turnierunterbrechungen und Veränderungen im Zeitplan.
 - Er kann verfügen, dass Bahnenrichter eingesetzt werden, denen er ihre Aufgaben zuweist, die jedoch nicht das Amt eines Schiedsrichters einnehmen.
- Der Oberschiedsrichter kann Aufgaben an andere Mitglieder des Schiedsgerichts delegieren. Bei vorübergehender Abwesenheit muss er einen Vertreter benennen. Dies entbindet ihn nicht von seiner Verantwortung.

1.10 Festgestellte Mängel sind dem Oberschiedsrichter unverzüglich mitzuteilen. Werden sie nicht beseitigt, kann ein Spieler vor Turnierbeginn beim Oberschiedsrichter Protest einlegen. Geschieht dies nicht, gilt die Anlage als turniergerecht anerkannt.

1.11 Es ist besonders darauf zu achten, dass auch die letzten Spieler einer Turniergruppe das Turnier ungestört beenden können.

1.12 Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen Sportkleidung tragen.

2. Turnierunterbrechung und -abbruch

2.1 Eine allgemeine Unterbrechung des Turniers wird durch den Oberschiedsrichter angeordnet und ist zu befolgen. Das Spiel ist erst nach Aufforderung durch den Oberschiedsrichter fortzusetzen.

2.2 Bei Regen soll das Spiel so lange fortgesetzt werden, wie die Bahnen spielbar gehalten werden können. Wird ein Turnier auf mehreren Anlagen ausgetragen, ist auf allen Anlagen nach den gleichen Richtlinien zu verfahren.

2.3 Bei nahen Gewittern ist das Turnier ohne Rücksicht auf evtl. Regen sofort zu unterbrechen.

2.4 Jede Anordnung einer Unterbrechung bedeutet immer eine sofortige Unterbrechung. Erfolgt eine Unterbrechung, während sich ein Ball im Spiel befindet, ist dessen Position zu markieren und der Ball aufzunehmen. Das Ergebnis zum Zeitpunkt der Unterbrechung ist auf dem Spielprotokoll gesondert festzuhalten.

- 2.5 Die Spieler haben sich jederzeit zur Fortsetzung des Turniers bereit zu halten, sofern kein bestimmter Zeitpunkt für das Weiterspielen festgesetzt wurde.
- 2.6 Das Spiel wird wieder aufgenommen und das Turnier fortgesetzt, wenn der Oberschiedsrichter dies anordnet. Die Spieler haben sich dort einzufinden, wo sie das Turnier unterbrochen haben. Sie dürfen erst dann weiterspielen, wenn der Oberschiedsrichter ein entsprechendes Zeichen gegeben hat. Das Spiel ist fortzusetzen, wo es unterbrochen wurde.
- 2.7 Nach extrem langen Unterbrechungen kann der Oberschiedsrichter eine kurze Einspielzeit gewähren.
- 2.8 Ein Turnier kann durch die Jury abgebrochen werden, wenn äußere Umstände dies erfordern. Ist keine Jury eingesetzt, entscheidet dies das/die Schiedsgericht(e).
- 2.9 Ein Turnier gilt immer als abgebrochen, wenn eine Unterbrechung länger dauert als die vorgesehenen Spieltage.
- 2.10 Wird ein Turnier abgebrochen, werden nur die Runden gewertet, die auf den bespielten Anlagen von allen Spielern der betreffenden Kategorie beendet wurden.
- 2.11 Bei von der WMF oder den Kontinentalverbänden organisierten Turnieren entscheidet die Jury (oder das Schiedsgericht, sofern keine Jury eingesetzt ist) darüber, ob eine Wertung erfolgen soll. Bei allen anderen Turnieren erfolgt eine Wertung nur dann, wenn alle Teilnehmer einer Kategorie mindestens 50% der angesetzten Runden beendet haben.
- 2.12 Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung von Startgeldern.

3. Hilfsmittel

- 3.1 Die Benutzung oder das Mitführen von Hilfsmitteln (z.B. Zieleinrichtungen, Wasserwaagen oder Funkausrüstungen) ist für alle auf der Turnieranlage befindlichen Personen während des Turniers verboten.
- 3.2 Die Benutzung von Kühl- oder Wärmeausrüstung ist erlaubt.
- 3.3 Pistenpläne oder andere schriftliche Unterlagen können bei allen nationalen und internationalen Wettbewerben verwendet werden.
- 3.4 Windschutz ist nur durch Gegenstände, nicht jedoch durch Personen erlaubt. Anzahl und Standorte des Windschutzes dürfen nur durch ein Mitglied des Schiedsgerichts festgelegt und verändert werden.

4. Allgemeine Bestimmungen zur Wahl der Schiedsgerichte für internationale und nationale Wettbewerbe

- 4.1 Der Ausrichter ersucht 3-5 anwesende Schiedsrichter bei dem Wettbewerb, die Funktion als Schiedsrichter auszuüben.
- 4.2 Die bestellten Schiedsrichter wählen aus ihrer Mitte den Oberschiedsrichter.
- 4.3 Es ist zu überprüfen, ob die Schiedsrichterlizenz Gültigkeit hat.
- 4.4 Bei internationalen Wettbewerben hat der Oberschiedsrichter aus jener Nation zu kommen, in der der Wettbewerb ausgetragen wird.
- 4.5 Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind überregionale Wettbewerbe oder Wettbewerbe in deren Bestimmungen eigene Regeln festgelegt sind.

Hilfsmittel

- (1) Die Benutzung oder das Mitführen von Hilfsmitteln (z.B. Zieleinrichtungen, Wasserwaagen oder Funkausrüstungen) ist für alle auf der Turnieranlage befindlichen Personen während des Turniers verboten.
- (2) Die Benutzung von Kühl- oder Wärmeausrüstung ist erlaubt.
- (3) Pistenpläne oder andere schriftliche Unterlagen können bei allen nationalen und internationalen Wettbewerben verwendet werden.
- (4) Windschutz ist nur durch Gegenstände, nicht jedoch durch Personen erlaubt. Anzahl und Standorte des Windschutzes dürfen nur durch ein Mitglied des Schiedsgerichts festgelegt werden. Bei veränderten Bedingungen kann die festgelegte Position des Windschutzes nur an der jeweils ausgewählten Bahn durch Spieler oder Betreuer verändert werden. Während eines Schlages muss die Position des Windschutzes unverändert bleiben.